

25. 1. Hat der Angehörige (§ 51 St.P.D.) eines Verurteilten in dem erst nach dieser Verurteilung eingeleiteten Verfahren gegen die übrigen an der Straftat Beteiligten das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses?

2. Darf das Protokoll über die im Ermittlungsverfahren erfolgte verantwortliche Vernehmung einer Person, gegen die sodann die öffentliche Klage nicht erhoben wurde, nach ihrem Tode in der Hauptverhandlung gegen Angeklagte, zu denen sie in einem Angehörigkeitsverhältnisse nach § 51 St.P.D. stand, verlesen werden?

St.P.D. §§ 51 Abs. 2. 250.

I. Straffenat. Urt. v. 2. März 1899 g. E. u. Gen. Rep. 109/99.

I. Landgericht Coblenz.

Es steht fest, daß der Angeklagte Heinrich E. unter Mitwirkung des Angeklagten B. von einem J. W. M. Silber, das letzterer gestohlen hatte, unter Umständen kaufte, aus denen jene schließen mußten, daß M. das Silber auf strafbare Weise erworben habe. Sie sind darum nach § 259 St.G.B.'s verurteilt.

Aus den Gründen:

1. Die Revision der Angeklagten behauptet Verletzung des § 51 St.P.D., weil in der Hauptverhandlung die Tochter des oben als der Dieb des Silbers bezeichneten M. als Zeugin eidlich vernommen worden ist, ohne zuvor gemäß § 51 Abs. 2 St.P.D. über das Recht der Zeugnisverweigerung belehrt worden zu sein.

Diese Rüge ist unbegründet. Aus den Entscheidungsgründen und den Akten ergibt sich, daß der Silberdiebstahl im Jahre 1891 begangen und M. hierwegen längst rechtskräftig verurteilt war, als das Verfahren gegen die nunmehr der Hehlerei Angeklagten eingeleitet wurde. Es besteht daher zwischen dem Diebstahle des M. und der Hehlerei der B. und E. zwar der im Begriff der Hehlerei liegende materielle Zusammenhang, aber es bestand niemals eine prozessuale Verbindung der gegen M. und der gegen die Hehler anhängig gemachten Strafverfahren. Eine solche „prozessuale Gemeinsamkeit der Anschulldigung im weiteren Sinne“, wie sich der III. Straffenat ausdrückt,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 270, muß aber wenigstens in irgend einem Prozeßstadium bestanden haben, wenn eine Person in einem materiell mit der von ihr begangenen That zusammenhängenden Strafverfahren gegen eine andere Person als Beschuldigter im Sinne des § 51 St.P.D. angesehen werden soll. Denn der Begriff „Beschuldigter“ hat mit dem materiellen Strafrechte nichts zu thun, er kann nur durch prozeßrechtliche Vorgänge begründet und aufgehoben werden; er kann nicht angewendet werden, wo diese fehlen. In dem Verfahren gegen E. und B. war M. nie Beschuldigter in irgend einem Sinne, er ist auch in der Hauptverhandlung als Zeuge, nicht als Beschuldigter vernommen worden, und seine Tochter kam daher mit Recht nicht als Tochter eines Beschuldigten in Betracht.

Da hiermit der erkennende Senat nicht in Widerspruch mit der Entscheidung des III. Straffenates vom 29. Mai 1895 steht, mit der

ein Urteil des IV. Straffenates vom 14. Februar 1899 gegen G. Rep. 33/99 insoweit übereinstimmt, als dort ein formeller Zusammenhang für erforderlich erklärt wird, der „allermindestens während eines Teiles des Strafverfahrens vorgelegen haben muß“ und nachdem auch der II. Straffenat in einem Urteile vom 18. Mai 1898 gegen R. Rep. 1795/98 ausdrücklich auf obige Entscheidung (Bd. 27 S. 270 der Sammlung) Bezug genommen hat, während die Entscheidung Bd. 27 S. 312 einen Fall betrifft, in welchem gegen einen Mitbeteiligten eine Verfolgung überhaupt noch nicht eingeleitet war, sodaß auch von einem Mitbeschuldigten keine Rede sein konnte, so besteht keinerlei Meinungsverschiedenheit, die nach dem Antrage des Oberreichsanwaltes zu einer Beschlußfassung durch die vereinigten Straffenate Anlaß gäbe. . . .

2. Die Revision des Staatsanwaltes ist gegen die Freisprechung des Mitangeklagten Johann E. gerichtet. Es liegt ihr folgender Vorgang zu Grunde. Nachdem das Protokoll über die Aussagen der kommissarisch vernommenen, dann verstorbenen Witwe E., der Mutter des Angeklagten E., Bl. 122 verlesen war, stellte der Staatsanwalt den Antrag, auch die Aussagen der nämlichen Person, die sie als Beschuldigte (am 16. Oktober 1897) abgegeben hatte, zu verlesen. Der Antrag, diese Aussage „als Zeugnis zu verlesen“, wurde vom Gerichte für unzulässig erklärt, „weil die Mutter (E.) damals nicht, wie das bei Ablegung eines Zeugnisses vorgeschrieben ist, auf das Recht, ihr Zeugnis zu verweigern, aufmerksam gemacht worden ist“. Das Gericht verwies dabei auf Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 186.

Soweit die Revision beansprucht, das Protokoll vom 16. Oktober 1897 hätte verlesen werden sollen, weil die Vernehmung vom 27. August 1898 auf die frühere verantwortliche Vernehmung zurückgreife, steht ihr entgegen, daß im Protokolle vom 27. Oktober 1898 keine Bezugnahme der Zeugin auf ihre frühere Aussage zu finden ist, die so ausgelegt werden könnte, als wolle sie jene Aussage oder irgend einen Teil derselben als Bestandteil ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung gelten lassen. Die einzige Erwähnung der früheren Aussage besteht in einem Widerspruche gegen deren Richtigkeit, der sehr wohl durch einen Vorhalt des vernehmenden Richters veranlaßt worden sein kann; aber keiner Berufung der Zeugin auf frühere Aussagen gleichkommt.

Der Beschluß beruht auf der Ansicht, die Witwe E. könne hinsichtlich der Frage, ob ihre Aussagen und welche davon verlesen werden dürfen, nur als Zeugin in Betracht kommen, sodaß auch ihre frühere verantwortliche Vernehmung nur als die Aussage einer Zeugin zu behandeln sei. Hierin ist der Strafkammer beizupflichten.

Jene Vernehmung fand statt im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Aus welchem Grunde die öffentliche Klage gegen die Witwe E. sodann nicht erhoben wurde, ist zwar aus den Akten nicht zu ersehen, weil die in § 168 Abs. 2 St. P. O. vorgeschriebene Verfügung nicht beiliegt; allein die Thatsache genügt. Hätte die Witwe E. zur Zeit der Hauptverhandlung gegen ihre Söhne und B. noch gelebt, so hätte sie nur als Zeugin geladen werden können, wie sie denn auch vor dieser Hauptverhandlung als Zeugin vernommen worden ist. Es hätten dann selbstverständlich alle Vorschriften beobachtet werden müssen, die für Zeugenvernehmungen bestehen. An Stelle ihrer Vernehmung durfte die Verlesung ihrer Aussagen treten, aber nur soweit, als jene Vorschriften beobachtet waren. Bezüglich ihrer „verantwortlichen“ Vernehmung vom 16. Oktober 1897 kann nichts anderes gelten, da sie ein Zeugnis, d. h. die Kundgabe ihrer Wahrnehmungen über Thatsachen (§ 249 St. P. O.), enthielt. Ihre Verlesung wäre teilweise Ersatz für die mündliche Vernehmung der Zeugin in der Hauptverhandlung, also unzulässig gewesen, wenn die mündliche Vernehmung ohne Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht unzulässig war.

Liegt das Hindernis des Zeugnisverweigerungsrechtes nicht im Wege, so können nach § 250 St. P. O. alle früheren richterlichen Vernehmungen des Verstorbenen verlesen werden, mag er als Zeuge oder als Mitbeschuldigter, in derselben oder in einer anderen Strafsache oder sogar in einer Zivilsache vernommen worden sein.

Vgl. Entsch. des R. O. 's in Straff. Bd. 10 S. 29.

Dieser Gleichbehandlung aller Vernehmungen entspricht es, ebenso allgemein jede Verlesung auszuschließen, wenn der Zeuge jedes Zeugnis zu verweigern berechtigt ist, bezüglich aller Aussagen, die ein Zeugnis enthalten — soweit er nicht vor der Aussage über dieses Recht belehrt worden war.

Wollte man dies nicht gelten lassen, und bezüglich der Zulässigkeit der Verlesung von Protokollen über frühere richterliche Vernehmungen

einer Person nicht lediglich die Prozeßstellung dieser Person in der Hauptverhandlung maßgebend sein lassen, sondern nach der Prozeßstellung unterscheiden, in welcher sie jener früheren Vernehmung unterworfen war, so würde eine und dieselbe Person in einer und derselben Hauptverhandlung zugleich als Zeuge und als Beschuldigter redend eingeführt werden können, was widersinnig ist, da eine Eigenschaft die andere ausschließt. Hat freilich der früher Beschuldigte später als Zeuge auf seine frühere verantwortliche Vernehmung Bezug genommen, oder ist er in der Hauptverhandlung erschienen und hat auf das Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet, so kann auch das frühere Beschuldigtenverhör gemäß § 252 St.P.O. zur Verlesung kommen; dann aber war es ein Teil der jetzigen Zeugenvernehmung geworden und kam nur als solcher in Betracht.

Hierzu kommt die Erwägung, daß die Unterscheidung der Behandlung beider Arten von Vernehmung des inneren Grundes entbehrt und dem Zwecke des § 51 St.P.O. zuwiderläuft. Hatte sich im Laufe des Vorverfahrens die Unschuld eines Angeeschuldigten herausgestellt, so hatte seine Vernehmung als Beschuldigter auf irrigen Voraussetzungen beruht, und nichts berechtigt zu der Annahme, der Irrtum der verfolgenden Behörde solle die Wirkung haben, der betreffenden Person materielle Prozeßrechte zu entziehen, deren Ausübung ihr wegen jenes Irrtumes bei jener Vernehmung unmöglich war. Sonst würde es mehr oder weniger vom Zufalle abhängen, ob nicht ein unbegründeter Verdacht das Zeugnisverweigerungsrecht völlig wertlos macht. Die Absicht des § 51 geht dahin, niemand in die widernatürliche Zwangslage zu bringen, entgegen seinen durch nahe Verwandtschaft *z.* begründeten Interessen und Gefühlen nachteilige Aussagen abzulegen. Diese Absicht würde offenbar vereitelt, wenn dem nahen Verwandten *z.* durch eine unbegründete Anschuldigung eine solche Aussage abgedrungen und trotz Erkenntnis der Grundlosigkeit der Anschuldigung in der Hauptverhandlung gegen die verwandten oder verschwägerten Angeklagten wie ein Zeugnis verwertet werden dürfte, obgleich ihm sein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich jener in Zwangslage abgegebenen Erklärungen mit Unrecht versagt war und er jetzt nicht mehr darüber belehrt werden kann.

Was bei Nachweis der Unschuld gilt, muß auch beim Mangel an genügendem Schuldbeweis gelten. Im gegebenen Falle hatte der

ursprüngliche Verdacht nicht einmal zur Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Witwe E. genügt. Und was von Zeugen überhaupt, muß auch von verdächtigen Zeugen gelten, da die Strafprozeßordnung nur in § 56 einen Unterschied bezüglich ihrer Behandlung macht. Nur solche Aussagen der Witwe E. durften also verlesen werden, vor deren Abgabe sie über das Recht der Zeugnisverweigerung belehrt worden war, wonach der angefochtene Gerichtsbeschuß sich als gerechtfertigt erweist.